



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 3. April 2024
(OR. en)

8144/24
ADD 1
LIMITE
PV CONS 14
RELEX 409

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Auswärtige Angelegenheiten)

18. März 2024

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. **Laufende Angelegenheiten**¹

Der Rat erörterte Armenien und Aserbaidshan, Niger und Haiti.

4. **Russlands Aggression gegen die Ukraine**²

Gedankenaustausch

Der Rat führte einen Gedankenaustausch über die Reaktion der EU auf Russlands Aggression gegen die Ukraine.

5. **Belarus**

Gedankenaustausch

Der Rat führte einen Gedankenaustausch über die Lage in Belarus.

6. **Lage im Nahen Osten**

Gedankenaustausch

Der Rat erörterte die jüngsten Entwicklungen in der Region und die Reaktion der EU.

7. **Sonstiges**

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen Italiens und Österreichs zu Bosnien und Herzegowina (Dokument 7658/24), Italiens über seine Initiative „Lebensmittel für Gaza“ (Dokument 7861/24) und Belgiens über die Kommission für die Rechtsstellung der Frau (FRK) (Dokument 7764/24).

¹ Einschließlich eines informellen Gedankenaustauschs mit dem Außenminister der Vereinigten Staaten (per Videokonferenz).

² Einschließlich eines informellen Gedankenaustauschs mit dem Außenminister der Ukraine (per Videokonferenz).

Erklärungen zu den nicht die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 7739/24

Zu A-Punkt 1: **Beschluss des Rates über den Abschluss des Interims-
Handelsabkommens zwischen der EU und Chile**
Annahme

ERKLÄRUNG BELGIENS UND FRANKREICHS

- „1. Belgien und Frankreich messen den Beziehungen zu Chile besondere Bedeutung bei, da sie Chile als zuverlässigen Befürworter des Multilateralismus und wichtigen demokratischen Partner betrachten.
2. Belgien und Frankreich begrüßen daher die Modernisierung des seit 2003 geltenden Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und Chile sowie die am 18. Juli 2023 erfolgte Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und Chile über eine strategische Partnerschaft für nachhaltige Rohstoff-Wertschöpfungsketten. Die Modernisierung des Assoziierungsabkommen war erforderlich, um den neuen politischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten sowie den im Rahmen der Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und Chile erzielten Fortschritten Rechnung zu tragen.
3. Belgien und Frankreich begrüßen insbesondere die Aufnahme neuer Bestimmungen und neuer Verpflichtungen im Zusammenhang mit Handel und nachhaltiger Entwicklung. Während der gesamten Verhandlungen haben Belgien und Frankreich die Aufnahme ehrgeiziger, verbindlicher und durchsetzbarer Bestimmungen in den Bereichen Umwelt, Klimaschutz und soziale Rechte gefordert.
4. In diesem Zusammenhang begrüßen Belgien und Frankreich die gemeinsame Erklärung der Europäischen Union und Chiles über Handel und nachhaltige Entwicklung, die nicht nur der Entschlossenheit der Vertragsparteien Ausdruck verleiht, die in dem Abkommen vereinbarten gemeinsamen Prioritäten für Handel und nachhaltige Entwicklung umzusetzen und dabei die Zivilgesellschaft umfassend einzubeziehen, sondern auch der Zusage der Vertragsparteien, die Bestimmungen zu Handel und nachhaltiger Entwicklung weiter zu stärken, indem unmittelbar nach Inkrafttreten des vorläufigen Freihandelsabkommens eine formale Überprüfung der in diesen Bereichen eingegangenen Verpflichtungen eingeleitet wird, und diese Überprüfung spätestens zwölf Monate nach besagtem Inkrafttreten zum Abschluss zu bringen.
5. Da es bereits in dem Abkommen enthaltene Aspekte des Handels und der nachhaltigen Entwicklung betrifft, messen Belgien und Frankreich insbesondere der Zusage der Vertragsparteien große Bedeutung bei, die Grundprinzipien der IAO zu achten, zu fördern und wirksam umzusetzen und dem neuen Grundprinzip der IAO zu Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz Rechnung zu tragen; ebenso große Bedeutung messen Belgien und Frankreich der Zusage der Vertragsparteien bei, das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC), das Übereinkommen von Paris, einschließlich der im Zusammenhang mit den national festgelegten Beiträgen gegebenen Zusagen, und das Übereinkommen über die biologische Vielfalt zu achten und wirksam umzusetzen.

6. Ebenfalls im Zusammenhang mit Handel und nachhaltiger Entwicklung betonen Belgien und Frankreich, wie wichtig die Verpflichtungen gemäß Kapitel 7 des Abkommens im Hinblick auf die Zusammenarbeit bei nachhaltigen Lebensmittelsystemen sind, und werden die Arbeit des zuständigen Unterausschusses aufmerksam verfolgen, um insbesondere jährlich eine Einigung über die zur Verwirklichung der Ziele dieses Kapitels zu treffenden Maßnahmen zu erzielen. Das Gleiche gilt für Kapitel 8 betreffend Energie und Rohstoffe, insbesondere für die gemeinsame Verpflichtung, für Vorhaben oder Tätigkeiten im Zusammenhang mit Energie oder Rohstoffen, die erhebliche Auswirkungen auf die Bevölkerung, die menschliche Gesundheit, die biologische Vielfalt, Land, Boden, Wasser, Luft oder Klima, das kulturelle Erbe oder die Landschaft haben können, Umweltverträglichkeitsprüfungen durchzuführen. Ein wichtiger Punkt wird in diesem Zusammenhang die Einbeziehung der lokalen Gemeinschaften sein.
7. Im Zusammenhang mit der Überprüfung des Kapitels ‚Handel und nachhaltige Entwicklung‘ des Abkommens fordern Belgien und Frankreich, diese Überprüfung an die Mitteilung vom Juni 2022 über die Überprüfung von Handel und nachhaltiger Entwicklung anzugleichen, um den für das Kapitel ‚Handel und nachhaltige Entwicklung‘ geltenden Mechanismus noch weiter zu verbessern, einschließlich der Möglichkeit der Anwendung einer Umsetzungsmaßnahme sowie einschlägiger Gegenmaßnahmen als letztes Mittel.
8. Auf der Grundlage dieses Arbeitsplans erklären sich Belgien und Frankreich bereit, die Abkommen zwischen der Europäischen Union und Chile zu unterzeichnen.
9. Belgien und Frankreich werden die Umsetzung der im Abkommen festgelegten gemeinsamen Prioritäten ebenso wie die Verhandlungen über die Überprüfung des Kapitels ‚Handel und nachhaltige Entwicklung‘ aufmerksam verfolgen und aufmerksam über die Einhaltung der Frist von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des vorläufigen Freihandelsabkommens für den Abschluss der Überprüfung wachen. Belgien und Frankreich fordern bei dieser Überprüfung vollständige Transparenz seitens der Kommission.“

ERKLÄRUNG GRIECHENLANDS

- „1. Griechenland anerkennt die politische und wirtschaftliche Bedeutung des Interims-Handelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile.
2. Griechenland hebt hervor, welche Bedeutung es dem Schutz geografischer Angaben beimisst, und bringt seine Besorgnis über die Praxis der bösgläubigen Eintragung von Marken zum Ausdruck, die die wirksame Umsetzung des im Abkommen vorgesehenen Schutzes geografischer Angaben untergräbt.
3. Griechenland erwartet, dass Chile nach Treu und Glauben der im Schreiben des amtierenden Außenministers vom 28. Februar 2022 eingegangenen Verpflichtung nachkommt, wonach die endgültige Entscheidung über Einsprüche gegen Markenmeldungen vor der Unterzeichnung des modernisierten Assoziierungsabkommens zwischen der EU und Chile getroffen worden wäre und die Ergebnisse dieses Prozesses der EU mitgeteilt worden wären.
4. Griechenland fordert die Kommission auf, ihre Bemühungen zur Klärung dieser Frage im Zuge der wirksamen Umsetzung und Durchsetzung des Abkommens fortzusetzen.“

Zu A-Punkt 2:

Schlussfolgerungen zur Umweltdiplomatie
Billigung

ERKLÄRUNG ÖSTERREICHS, DEUTSCHLANDS, PORTUGALS, SPANIENS UND LUXEMBURGS

„Wir heben die Bedeutung der EU-Umweltdiplomatie hervor und unterstützen die Schlussfolgerungen des Rates. Wir sind jedoch der Ansicht, dass Kernenergie weder eine umweltfreundliche noch eine erneuerbare Energiequelle ist und weder eine sichere noch eine nachhaltige Technologie darstellt und daher nicht in der Aufforderung, „weiterhin den Einsatz sicherer und nachhaltiger CO²-armer Technologien zu fördern“ enthalten ist. Wir bekräftigen, dass sich die Zusammenarbeit und Unterstützung auf EU-Ebene nur auf Technologien für erneuerbare Energien sowie auf Energieeffizienz konzentrieren sollte.

Ferner vertreten wir die Auffassung, dass die Bezugnahme auf die Diversifizierung der Versorgung mit Kernbrennstoffen nicht im Sinne einer zusätzlichen Zuständigkeit der EU ausgelegt werden darf. Der Handel mit Nukleartechnologie und Kernbrennstoffen sowie die Kernenergetätigkeiten müssen weiterhin unter strikter Wahrung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union erfolgen. Die Bemühungen im Rahmen der EU-Energiediplomatie um Diversifizierung der Versorgung mit Erdgas dürfen nicht als Präzedenzfall dienen, um im Kernergiesektor nachgebildet zu werden.“

Zu A-Punkt 6:

Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2021/509 des Rates zur Einrichtung einer Europäischen Friedensfazilität
Annahme

ERKLÄRUNG GRIECHENLANDS

„Unter Verweis auf unsere vorangegangene Erklärung vom Mai 2023 betreffend den Beschluss 2023/927 des Rates in all seinen Aspekten möchten wir Folgendes betonen:

1. Griechenland hat sich verpflichtet, die ukrainischen Streitkräfte zu unterstützen, einschließlich über die Europäische Friedensfazilität. Wir unterstützen die Einrichtung des Unterstützungsfonds für die Ukraine, unter der Voraussetzung, dass unsere Sicherheits- und Verteidigungsinteressen gebührend berücksichtigt werden.
2. In diesem Zusammenhang ist Griechenland der Auffassung, dass die Bestimmungen dieses Beschlusses keinen Präzedenzfall im Hinblick auf etwaige Bedingungen künftiger Beschlüsse oder Verordnungen in Bezug auf die europäische Verteidigungsindustrie darstellen.
3. Darüber hinaus sollte Flexibilität gegenüber Teilnehmern, die ihren Sitz oder ihren Herstellungsort außerhalb der Union oder Norwegens haben, nur in Ausnahmefällen und in vollständiger Übereinstimmung mit den in den Durchführungsbestimmungen zur EFF enthaltenen Ursprungs- und Staatsangehörigkeitsregeln gewährt werden.
4. Schließlich unterstreicht Griechenland im Hinblick auf die Finanzierung von Tätigkeiten im Rahmen künftiger Unterstützungsmaßnahmen für die ukrainischen Streitkräfte die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Informationen über die beteiligten Lieferanten und Unterauftragnehmer bereitzustellen.“